

Gründungsausschuss für eine



<<Firma1>>
<<Firma2>>
<<Straße>>
<<Postleitzahl>> <<Ort>>

Gründungsausschuss der Landespflegekammer

Stuttgart, 24.08.2023

Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg

Unterstützung zur Ermittlung der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 Landespflegekammergesetz Baden- Württemberg (LPKG) - Mitwirkungspflicht zur Registrierung nach § 44 Absatz 4 Satz 3 LPKG BW

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben der Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg geht zurück auf die Empfehlung der Enquetekommission Pflege des Landtages Baden-Württemberg und eine repräsentative Befragung unter Pflegenden in Baden-Württemberg im ersten Halbjahr 2018.

Mit dem Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer (Landespflegekammergesetz LPKG BW) initiiert die Landesregierung den Prozess zur Gründung einer berufsständischen Interessensvertretung, die befähigt ist in Politik und Gesellschaft mitzugestalten und die Attraktivität des Berufsbildes zu verbessern.

Am 18. Juli 2023 wurden 15 Mitglieder des Gründungsausschusses für eine Landespflegekammer vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg bestellt. Der Gründungsausschuss hat die Aufgabe, die Landespflegekammer zu errichten und die Wahl zur ersten Vertreterversammlung vorzubereiten. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen entsprechenden Befugnissen.

Für die erforderliche Erstregistrierung der Pflegefachpersonen in Baden-Württemberg werden Sie als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäß § 44 Absatz 4 Satz 3 LPKG BW aufgerufen, die für die Erstregistrierung notwendigen Daten an den Gründungsausschuss weiterzugeben. Zu melden sind alle bei Ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen, die in Baden-Württemberg ihren Beruf nicht nur vorübergehend oder gelegentlich ausüben.

Portal zur Dateneinreichung: www.meldeportal.pflegekammer-bw.de

Benutzername: <<Webuser>>

Passwort: <<Webpass>>

Pflegefachpersonen sind gemäß § 2 Absatz 1 LPKG BW folgende Personen:

„alle Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, auch mit akademischem Grad, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, die die Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnungen besitzen und die ihren Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Baden-Württemberg ausüben. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der pflegespezifische Fachkenntnisse angewendet oder lediglich mitverwendet werden.“

Dies bedeutet, dass sämtliche dreijährig examinierte Pflegefachpersonen zu melden sind, die ihren Beruf in Baden-Württemberg ausüben. Dazu können u.a. gehören: Pflegedienstleitung und Einrichtungsleitung, Abteilungsleitungen, Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren, lehrende Personen, Pflegefachpersonen im medizinisch-technischen Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst, Verwaltungsdienst, Sozialdienst oder in anderen Einsatzgebieten. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der pflegespezifische Fachkenntnisse angewendet oder lediglich mitverwendet werden.

Nach § 44 Absatz 4 Satz 3 LPKG BW sind Sie als Arbeitgebende verpflichtet, folgende Daten der bei Ihnen beschäftigten Pflegefachpersonen an den Gründungsausschuss zu übermitteln, die nach § 2 Absatz 1 LPKG BW (s.o.) Pflichtmitglieder der Landespflegekammer sind:

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum,
4. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, Emailadresse und

5. Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 LPKG BW.

Bitte übermitteln Sie uns nach Erhalt dieses Schreibens die oben genannten Daten bis zum

19. Oktober 2023.

Beachten Sie bitte, dass Sie uns keine Daten von Pflegefachpersonen zukommen lassen, die bei Ihnen über Zeitarbeits- und Leiharbeitsfirmen beschäftigt sind. Diese werden von den Zeitarbeits- und Leiharbeitsfirmen eigenständig übermittelt.

Gemäß § 44 Absatz 4 Satz 3 LPKG BW sind Sie verpflichtet, die bei Ihnen beschäftigten Pflegefachpersonen über die Meldung der Daten an den Gründungsausschuss zu informieren. Dazu finden Sie zum Download auf unserer Webseite unter www.pflegekammer-bw.de ein Informationsblatt für Ihre Arbeitnehmende, das Sie an die bei Ihnen beschäftigten und die Tätigkeit aufnehmenden Personen weitergeben können. Gerne können Sie die zukünftigen Mitglieder der Landespflegekammer darauf hinweisen, dass sie in einem gesonderten Schreiben persönlich über die Registrierung und das weitere Verfahren informiert werden.

Bitte beachten Sie, dass die **Datenübermittlung erst zum 26. September 2023 möglich ist**. Sie können jedoch bereits ab Erhalt dieses Schreibens die Daten in die unten verlinkte CSV.Datei eintragen und Ihre Datenübermittlung vorbereiten. Die CSV.Datei finden Sie zum Download unter www.meldeportal.pflegekammer-bw.de. Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung wird vom jeweiligen Kammermitglied innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 44 Absatz 4 Satz 3 LPKG BW gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet sind. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass mit Verstreichen der Frist vom 19. Oktober 2023 ein Bußgeld erhoben werden kann, sollten Sie bis dahin die oben aufgeführten Daten Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht übermittelt haben.

Der Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Pflegefachpersonen ist uns ein sehr großes Anliegen. Aus diesem Grund haben Sie die Möglichkeit, die Daten auf einem verschlüsselten Internetportal unter www.meldeportal.pflegekammer-bw.de hochzuladen. Bitte verwenden Sie dazu die oben angegebenen Zugangsdaten. Tragen Sie die Daten, der bei Ihnen beschäftigten Pflegefachpersonen in eine CSV.Datei-Vorlage ein und laden diese

auf dem Portal ab dem 26. September 2023 hoch. Eine detaillierte Anleitung zum Dateimport finden Sie unter www.meldeportal.pflegekammer-bw.de. Bitte verwenden Sie ausschließlich die Ihnen zur Verfügung gestellte CSV.Datei-Vorlage zur Übermittlung der Daten, sodass eine verschlüsselte Datenweitergabe gewährleistet werden kann.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten dient ausschließlich dem Zweck, die Mitglieder der Landespflegekammer Baden-Württemberg zu registrieren. Bitte beachten Sie unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten daher, dass Sie lediglich die vorbenannten Angaben des vorbeschriebenen Personenkreises bei uns melden. Die Übermittlung von Daten sonstiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht der Pflichtmitgliedschaft unterliegen, sind nicht von der gesetzlichen Grundlage des Landespflegekammergesetzes BW gedeckt, sodass Sie sich in diesen Fällen gegenüber den Betroffenen schadensersatzpflichtig machen könnten. Eine detaillierte Beschreibung der Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter www.pflegekammer-bw.de.

Für das enge Zeitfenster bitten wir um Verständnis. Es resultiert aus der gesetzlichen Vorgabe, die Erfassung der Mitglieder und die Kammerwahl im Zeitraum von 18 Monaten zu realisieren.

Weitere Informationen zur Landespflegekammer Baden-Württemberg entnehmen Sie unserer Webseite www.pflegekammer-bw.de. Sie finden dort auch eine ausführliche FAQ-Liste zur Beantwortung der häufigsten Fragen.

Für Nachfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch telefonisch zur Verfügung. Sie können sich gerne an uns wenden. Sie erreichen uns von Montag bis Freitag von 08:30 bis 17:00 Uhr unter folgender Rufnummer: 0241 70525 5000.

Wir bedanken uns vielmals für Ihre Unterstützung bei der Registrierung der Pflegefachpersonen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bechtel

Vorsitzender des Vorstandes des Gründungsausschusses der
Landespflegekammer Baden-Württemberg